

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1799/2002 DES RATES**vom 8. Oktober 2002****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in Belarus**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absätze 2 und 3 und auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Vorausgegangene Untersuchungen**

- (1) Im Juli 1996 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1490/96 ⁽²⁾ ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Polyester-Spinnfasern (nachstehend „PSF“ genannt) mit Ursprung in Belarus eingeführt. 1997 wurden die Maßnahmen mit der Verordnung (EG) Nr. 2513/97 ⁽³⁾ auf die Einfuhren von Kabeln aus Polyester-Filamenten mit Ursprung in Belarus ausgeweitet, mit denen die ursprünglichen Maßnahmen umgangen wurden.

2. Untersuchungen betreffend andere Länder

- (2) Derzeit gelten endgültige Antidumpingmaßnahmen für die Einfuhren von PSF mit Ursprung in Taiwan (Verordnung (EG) Nr. 1728/1999 ⁽⁴⁾), Australien, Indonesien und Thailand (Verordnung (EG) Nr. 1522/2000 ⁽⁵⁾) sowie Südkorea und Indien (Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 des Rates ⁽⁶⁾).

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 204 vom 4.8.1999, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 17.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 902/2001 des Rates ⁽⁷⁾ wurden endgültige Ausgleichszölle auf die Einfuhren von PSF mit Ursprung in Australien und Indonesien eingeführt.

3. Derzeitige Untersuchung

- 3.1. *Anträge auf eine Interimsüberprüfung und eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen*

- (4) Im Oktober 1999 ging bei der Kommission ein Antrag auf Einleitung einer Interimsüberprüfung der endgültigen Antidumpingzölle ein, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1490/96 auf die Einfuhren von PSF mit Ursprung in Belarus in die Gemeinschaft eingeführt worden waren. Anschließend wurde am 27. April 2001 die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen beantragt.

- (5) Der Antrag auf Einleitung einer Interimsüberprüfung wurde von dem einzigen Ausführer in Belarus, Khimvolokno Industrial Group VSV Trading Co. (nachstehend „Khimvolokno“ genannt) gestellt. Er stützte sich auf die vom Antragsteller vorgelegten Anscheinsbeweise dafür, dass sich die Umstände in dem Vergleichsland — und zwar unter anderem die Inlandspreise, auf deren Grundlage die Maßnahmen festgesetzt worden waren — dauerhaft verändert hatten.

- (6) Der Antrag auf Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen der Maßnahmen wurde von dem „International Rayon and Synthetic Fibres Committee“ (nachstehend „CIRFS“ genannt) im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von PSF entfiel. Dieser Überprüfungsantrag wurde damit begründet, dass es im Fall des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich erneut zu Dumping und einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kommen würde.

⁽⁷⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 20.

3.2. Bekanntmachungen über die Einleitung

- (7) Nachdem die Kommission zu dem Schluss gekommen war, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Interimsüberprüfung vorlagen, veröffentlichte sie — nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss — im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung betreffend die Einfuhren von PSF mit Ursprung in Belarus in die Gemeinschaft, die sich auf die Frage des Dumpings beschränkte.
- (8) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung betreffend die Einfuhren von PSF mit Ursprung in Belarus in die Gemeinschaft.

3.3. Untersuchungszeitraum

- (9) Die Dumpinguntersuchung im Fall der Interimsüberprüfung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2000 (nachstehend „Interims-UZ“ genannt). Die Dumpinguntersuchung im Fall der Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 (nachstehend „Expiry-UZ“ genannt). Die Untersuchung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Rahmen der Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum Ende des Expiry-UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

Da sich der Interims-UZ und der Expiry-UZ zum Teil überschneiden, erschien es im Interesse einer effizienten Verwaltung angezeigt, die beiden Untersuchungen zusammenzufassen.

4. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (10) Die Kommission unterrichtete den antragstellenden ausführenden Hersteller in Belarus, den CIRFS und die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die Behörden des Ausfuhrlandes, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer, deren Vertreter sowie die bekanntermaßen betroffenen Verwender und Verbände in der Gemeinschaft offiziell von der Einleitung der Überprüfungen. Die direkt betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in den Bekanntmachungen über die Einleitung der Überprüfungen gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (11) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt Antworten von vier antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, vom einzigen ausführenden Hersteller in Belarus, von einem Hersteller im Vergleichsland (Polen) und von zwei Einführern.

- (12) Der ausführende Hersteller in Belarus, die antragstellenden Gemeinschaftshersteller sowie einige Verwender und Einführer in der Gemeinschaft nahmen schriftlich Stellung. Alle Parteien, die fristgerecht einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (13) Die Kommission holte alle für die Ermittlung des Anhaltens bzw. erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie für die Prüfung des Interesses der Gemeinschaft für notwendig erachtete Informationen ein, prüfte sie und führte Kontrollbesuche in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch:
- a) Gemeinschaftshersteller:
- Wellman International Ltd, Co Meath, Irland,
 - Trevira GmbH & Co, Frankfurt am Main, Deutschland,
 - Trevira Fibras, S.A., Portalegre, Portugal,
 - Montefibre SpA, Milano, Italien;
- b) Unabhängige Einführer in der Gemeinschaft:
- Barnett Europe, Aachen, Deutschland;
- c) Hersteller im Vergleichsland:
- Elana S.A., Torun, Polen.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (14) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um synthetische Spinnfasern aus Polyester, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, die derzeit dem KN-Code 5503 20 00 zugewiesen werden. Sie werden gemeinhin als Polyester-Spinnfasern bzw. PSF bezeichnet. Es wird daran erinnert, dass die Maßnahmen aufgrund von Umgehungspraktiken auf in der Gemeinschaft zu PSF weiterverarbeitete Kabel aus Polyester-Filamenten, nachstehend „KPF“ genannt, des KN-Codes 5501 20 00 ausgeweitet wurden.
- (15) Die Ware wird als Ausgangsmaterial in der Textilherstellung verwendet und auf verschiedenen Fertigungsstufen verarbeitet. PSF wird in der Gemeinschaft für die folgenden Zwecke verwendet: entweder für die Spinnerei, d. h. zur Herstellung von Filamenten für die Textilproduktion, wobei gegebenenfalls andere Fasern wie Baumwolle oder Wolle beigemischt werden, oder für andere Zwecke als die Spinnerei wie beispielsweise zur Herstellung von Faserfüllstoffen (Fiberfill) zum Füllen oder Ausstopfen bestimmter Textilwaren wie Kissen, Autositze und Jacken.
- (16) Von der Ware werden verschiedene Typen verkauft, die nach bestimmten Merkmalen wie Feinheit, Länge, Festigkeit, Schrumpfung, Lüstrierung und Siliconbehandlung oder nach ihrer Zuordnung zu Kategorien wie Normalfasern, Hohlfasern, Spinalfasern und Bikomponentenfasern sowie Spezialfasern wie gefärbten Fasern, Marken- und Trilobalfasern unterschieden werden.

⁽¹⁾ ABl. C 352 vom 8.12.2000, S. 6.

⁽²⁾ ABl. C 211 vom 28.7.2001, S. 51.

- (17) Die verschiedenen Typen werden für die Zwecke dieser Untersuchung als eine einzige Warenfamilie angesehen, da sich die grundlegenden materiellen Eigenschaften nicht wesentlich unterscheiden, auch wenn die Verwendungen und die Qualität der PSF unterschiedlich sein können. Es gibt keine klaren Abgrenzungen zwischen den verschiedenen Typen, da sich die Merkmale ähnlicher Typen überschneiden, so dass diese Typen miteinander konkurrieren.
- (18) Wie dies bereits in früheren Antidumpinguntersuchungen betreffend PSF geschehen war, machten einige Parteien und insbesondere die Verwender geltend, dass zwischen PSF für die Spinnerei und PSF für andere Zwecke als die Spinnerei unterschieden werden müsse, da die Preisgestaltung für diese beiden PSF-Gruppen völlig unterschiedlich sei. Sie schlugen vor, den KN-Code für PSF auf der Grundlage der Feinheit (Denier) in drei bis vier Unter-codes zu unterteilen und die in der Gemeinschaft hergestellten bzw. in die Gemeinschaft eingeführten PSF jeweils innerhalb der Unter-codes miteinander zu vergleichen.
- (19) Unter Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 wurde festgestellt, dass es zwischen den verschiedenen PSF-Typen eindeutig erhebliche Überschneidungen in Bezug auf ihre Austauschbarkeit und einen starken Wettbewerb gab. Die jetzige Untersuchung bestätigte diese Feststellung. Ferner bestätigte sich, dass sich die verschiedenen Typen nicht so eindeutig gegeneinander abgrenzen lassen, dass ein eindeutiger Zusammenhang zwischen den materiellen Eigenschaften und der Verwendung der Typen hergestellt werden könnte. Anhand der vorliegenden Nachweise ist es daher nicht möglich, eine Produktdifferenzierung vorzunehmen. Ferner ist daran zu erinnern, dass sich auch anhand von Laboranalysen die endgültige Verwendung der Ware nicht zweifelsfrei ermitteln lässt.
- (20) In dieser Untersuchung führte darüber hinaus keine der Parteien überzeugenden Argumente oder Kriterien an, die eine Neueinteilung der PSF in verschiedene Unter-codes ermöglichen würde. Die materiellen Eigenschaften bestimmen, wie oben dargelegt, nicht zwangsläufig die Endverwendung der Ware, und die Feinheit (Denier) ist nur eines der vielen Merkmale der Ware.
- (21) Daher wird bestätigt, dass die verschiedenen betroffenen PSF-Typen für die Zwecke dieses Verfahrens eine einzige Ware darstellen.

2. Gleichartige Ware

- (22) Daher wurde im Rahmen der Ausgangsuntersuchung unter Randnummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1490/96 der Schluss gezogen, dass sowohl die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften PSF als auch die im Vergleichsland hergestellten und verkauften PSF gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Grundverordnung den aus Belarus in die Gemeinschaft eingeführten PSF gleichartig waren. In der Tat bestehen keine Unterschiede zwischen den grund-

legenden materiellen Eigenschaften und Verwendungen der aus Belarus in die Gemeinschaft eingeführten PSF und den von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften PSF. PSF mit Ursprung in Belarus haben auch ähnliche materielle Eigenschaften und Verwendungen wie die im Vergleichsland hergestellten und verkauften PSF. Es wurden keine neuen Argumente vorgebracht, die diese Feststellungen entkräften hätten, so dass diese Feststellungen bestätigt werden.

C. ANHALTEN BZW. WAHRSCHEINLICHKEIT DES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS VON DUMPING

1. Interimsüberprüfung

1.1. Vergleichsland

- (23) Da Belarus zu den Ländern ohne Marktwirtschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 der Grundverordnung zählt, musste der Normalwert anhand der Angaben aus einem angemessenen Drittland mit Marktwirtschaft, in dem die Ware hergestellt und vermarktet wird, ermittelt werden. In der Bekanntmachung über die Einleitung der Interimsüberprüfung fasste die Kommission Taiwan als angemessenes Vergleichsland ins Auge, da sich der Antrag auf Einleitung dieser Interimsüberprüfung unter anderem darauf stützte, dass die Inlandspreise in Taiwan, das in den vorausgegangenen Untersuchungen als Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwertes herangezogen worden war, deutlich zurückgegangen seien.
- (24) Den bekanntermaßen betroffenen Herstellern der Ware in Taiwan wurden Fragebogen zugesandt, doch trotz aller Bemühungen der Kommission war keiner von ihnen zur Mitarbeit bereit. Die Kommission bemühte sich, andere ihr bekannte Hersteller der betroffenen Ware in sechs anderen Marktwirtschaftsländern zur Mitarbeit zu bewegen. Letztlich war jedoch nur ein Hersteller in Polen bereit, in vollem Umfang mitzuarbeiten, und übermittelte die erforderlichen Informationen, die anschließend geprüft wurden.
- (25) Den Angaben des polnischen kooperierenden Unternehmens war zu entnehmen, dass Polen aus den folgenden Gründen ein angemessenes Vergleichsland darstellte:
- Das Fertigungsverfahren und der Rohstoffzugang waren in Polen und in Belarus weitgehend identisch.
 - Die Ware wurde von dem polnischen Unternehmen in erheblichen Mengen hergestellt und verkauft.
 - Obwohl es in Polen nur einen Hersteller der betroffenen Ware gab und auf die Einfuhren der Ware mit Ursprung in mehreren Ländern Einfuhrzölle erhoben wurden, herrschten auf dem betroffenen polnischen Inlandsmarkt normale Wettbewerbsbedingungen, und die Ware wurde aus verschiedenen Ursprungs-ländern in erheblichen Mengen auch zollfrei eingeführt.

1.2. Normalwert

- (26) Wie vorstehend dargelegt, wurde der Normalwert auf der Grundlage der Angaben ermittelt, die in den Betrieben des in vollem Umfang kooperierenden polnischen Herstellers überprüft wurden.
- (27) Zunächst wurde geprüft, ob die gesamten PSF- und KPF-Verkäufe des polnischen Herstellers genügend umfangreich waren, um eine zuverlässige Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes zu bilden. Da dieser Hersteller umfangreiche Mengen auf seinem Inlandsmarkt verkaufte, wurde der Schluss gezogen, dass Letzteres der Fall war.
- (28) Anschließend wurde geprüft, ob die in Polen hergestellten und verkauften PSF und KPF mit den vom belarussischen Ausführer zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften PSF und KPF identisch oder direkt vergleichbar waren. Da die einzelnen Typen jeweils die gleichen chemischen und sonstigen materiellen Eigenschaften hatten, wurden die polnischen und die belarussischen Waren als vergleichbar angesehen.
- (29) Für alle Typen, die der polnische Hersteller in Polen verkaufte, wurde geprüft, ob seine Verkäufe auf dem polnischen Markt genügend umfangreich waren, um eine zuverlässige Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes zu bilden. Die Untersuchung ergab, dass dies der Fall war.
- (30) Schließlich wurde geprüft, ob die betroffenen Verkäufe des polnischen Herstellers in Polen als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten, wozu jeweils der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe bei den betreffenden Typen ermittelt wurde.
- (31) Wurden bei einem Typ 80 % oder mehr der gesamten Mengen gewinnbringend verkauft, so wurde der Normalwert anhand des tatsächlichen Inlandspreises bestimmt, der als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe dieses Typs im entsprechenden Untersuchungszeitraum (entweder Interims-UZ oder Expiry-UZ) ermittelt wurde, unabhängig davon, ob alle diese Verkäufe gewinnbringend waren oder nicht. Entfielen auf die gewinnbringenden Verkäufe weniger als 80 % aber mehr als 10 % der gesamten Verkaufsmengen, so wurde der Normalwert für den betreffenden Typ ausschließlich anhand des tatsächlichen gewogenen durchschnittlichen Inlandspreises der gewinnbringenden Verkäufe ermittelt.
- (32) Wurden bei einem Typ weniger als 10 % der gesamten Mengen gewinnbringend verkauft, so wurde die Auffassung vertreten, dass dieser betreffende Typ nicht in ausreichenden Mengen verkauft wurde, um den Inlandspreis als angemessene Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes heranziehen zu können.
- (33) Für die Typen, deren Normalwert nicht anhand der Inlandspreise ermittelt werden konnte, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Dies erfolgte durch Addition der Herstellkosten der einzelnen Typen des polnischen Herstellers, eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt) und für Gewinne. Gemäß Artikel 2

Absatz 6 der Grundverordnung wurden dabei die VVG-Kosten und Gewinne des polnischen Herstellers beim Verkauf der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr herangezogen.

1.3. Ausführpreis

- (34) Khimvolokno, der einzige belarussische ausführende Hersteller, machte geltend, er habe im Interims-UZ erhebliche Mengen in die Gemeinschaft ausgeführt. Tatsächlich wurden diese „Ausfuhren“ jedoch zu Bedingungen des Barterhandels über ein zwischengeschaltetes Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, das eine kleine Spanne einbehielt, an ein unabhängiges Unternehmen in der Gemeinschaft verkauft. Die restlichen Waren wurden an drei weitere unabhängige Händler in der Gemeinschaft verkauft. Preise im Rahmen von Bartergeschäften werden normalerweise als unzuverlässig angesehen. In solchen Fällen muss der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand der ersten Verkäufe zu zuverlässigen Preisen ermittelt werden. In diesem Fall konnte der Ausführpreis effektiv rekonstruiert werden, und zwar durch eine Prüfung der Verkäufe von Khimvolokno an das schweizerische Handelsgesellschaft und der Weiterverkäufe an das unabhängige Unternehmen in der Gemeinschaft. So konnte der Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft ermittelt werden, indem die Spanne des zwischengeschalteten Unternehmens in der Schweiz von dem dem unabhängigen Unternehmen in der Gemeinschaft in Rechnung gestellten Preis abgezogen wurde. Dieser Preis entsprach dann dem von Khimvolokno dem schweizerischen Unternehmen in Rechnung gestellten Preis und konnte als Ausführpreis im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 der Grundverordnung angesehen werden.
- (35) Sowohl das zwischengeschaltete Unternehmen in der Schweiz als auch das unabhängige Unternehmen in der EG arbeiteten an diesem Verfahren mit und beantworteten einen von der Kommission zugesandten Fragebogen. Der Kontrollbesuch in den Betrieben des unabhängigen Unternehmens in der Gemeinschaft zeigte, dass die gesamten von diesem Unternehmen im Interims-UZ gekauften Waren für Märkte außerhalb der Gemeinschaft bestimmt waren, vor allem die USA, und tatsächlich nicht in die Gemeinschaft eingeführt wurden. Denn gemäß Eurostat-Daten wurden im Interims-UZ keinerlei PSF bzw. KPF mit Ursprung in Belarus in die Gemeinschaft eingeführt. Hieraus wird der Schluss gezogen, dass die verbleibenden Mengen, die Khimvolokno zufolge in die Gemeinschaft verkauft wurden, tatsächlich nicht in die Gemeinschaft eingeführt wurden. Allerdings handelte das Unternehmen Khimvolokno, als es die betreffenden Verkäufe als Ausfuhren in die Gemeinschaft auswies, offensichtlich in gutem Glauben und wusste nicht, dass diese Waren nicht tatsächlich in die Gemeinschaft eingeführt wurden.
- (36) Da somit effektiv keine Ausfuhren in die Gemeinschaft erfolgten, konnte für die Verkäufe von Khimvolokno in die Gemeinschaft für den Interims-UZ kein Ausführpreis bestimmt werden.

(37) Allerdings deutete einiges darauf hin, dass, wenn der ausführende Hersteller aus Belarus die betroffene Ware tatsächlich in die Gemeinschaft ausgeführt hätte, dies zu Preisen geschehen wäre, die zu einer niedrigeren Dumpingspanne geführt hätten als der derzeit geltende Zoll in Höhe von 43,5 %. Die Preise, die Khimvolokno für seine angeblichen Ausfuhren in die Gemeinschaft während des Interims-UZ angegeben hatte, deuten darauf hin, dass die Dumpingspanne deutlich niedriger ist als der geltende Zoll. Zudem ergab auch die Prüfung von Anträgen auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die ein deutscher Einführer auf Einfuhren vor dem Interims-UZ zwischen April 1997 und Oktober 1997 entrichtet hatte, dass sich die Dumpingspanne in diesem Zeitraum auf weniger als die Hälfte des geltenden Zollsatzes belief.

(38) Daher wurde beschlossen, die Preise der als Ausfuhren in die Gemeinschaft ausgewiesenen Verkäufe während des Interims-UZ als Grundlage für die Ermittlung des Preises bei Ausfuhr der Ware in die Gemeinschaft heranzuziehen, da diese Preise in diesem besonderen Fall die zuverlässigsten Informationen darstellen und zeigen, dass sich die Umstände hinsichtlich des Dumpings gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung wesentlich verändert haben.

(39) Da Belarus als Land ohne Marktwirtschaft angesehen wird, ist normalerweise ein einziger landesweiter Ausführpreis zu ermitteln. Angesichts der Tatsache, dass Khimvolokno der einzige bekannte ausführende Hersteller der belarussischen Ware ist, wurde die Auffassung vertreten, dass die Ausfuhren dieses Unternehmens für sämtliche Ausfuhren aus Belarus in die Gemeinschaft repräsentativ waren, so dass die Angaben dieses Unternehmens zur Ermittlung des Ausführpreises der Ware aus Belarus herangezogen wurden.

1.4. Vergleich

(40) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausführpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede vorgenommen. Gebührende Berichtigungen wurden in allen Fällen vorgenommen, in denen sie den Untersuchungsergebnissen zufolge angemessen und genau waren und mit Beweisen belegt wurden; dies war bei den Transport- und den Kreditkosten der Fall.

1.5. Dumpingspanne

(41) Die Dumpingspanne wurde auf Typengrundlage durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis ermittelt. Diese Methode spiegelt im vorliegenden Fall die Dumpingpraktiken in vollem Umfang wider. Die für den Interims-UZ ermittelte Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Nettopreises

frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beläuft sich auf 21,0 %.

1.6. Änderung der überprüften Maßnahmen

(42) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung dürfen die Antidumpingzölle die festgestellte Dumpingspanne nicht übersteigen, sollten aber niedriger sein, wenn ein niedrigerer Zoll ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen. Da sich diese Interimsüberprüfung auf die Frage des Dumpings beschränkt, sollte der einzuführende Zoll nicht höher sein als die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte Schadensspanne.

(43) Da die in der Ausgangsuntersuchung berechnete Schadensspanne höher ist als die in dieser Überprüfung ermittelte Dumpingspanne, sollten die Zölle auf der Grundlage der Dumpingspanne auf 21,0 % festgesetzt werden.

2. Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen

2.1. Vergleichsland

(44) Aus den unter den Erwägungsgründen 23 bis 25 dargelegten Gründen wurde Polen auch im Rahmen der Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen als angemessenes Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes herangezogen.

2.2. Normalwert

(45) Im Rahmen der Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen wurde der Normalwert auf der gleichen Grundlage ermittelt wie bei der Interimsüberprüfung (siehe Erwägungsgründe 26 bis 33).

2.3. Ausführpreis

(46) Khimvolokno, der einzige belarussische ausführende Hersteller machte geltend, er habe die betroffene Ware im Expiry-UZ in erheblichen Mengen in die Gemeinschaft ausgeführt.

(47) Der Kontrollbesuch in den Betrieben des unabhängigen Unternehmens in der EG, das angeblich den Großteil der belarussischen Ware eingeführt hatte, bestätigte, dass dieses Unternehmen die gekauften Waren im Expiry-UZ in keinem Fall tatsächlich in die EG eingeführt hatte. Gemäß den Eurostat-Angaben wurden im Expiry-UZ jedoch weniger als 10 Tonnen KPF, d.h. weniger als 1 % der von dem ausführenden Hersteller angegebenen Menge, in die EG eingeführt.

(48) Bei diesen weniger als 10 Tonnen handelte es sich um eine Transaktion des Antragstellers mit einem unabhängigen Einführer in der Gemeinschaft. Gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung wurde der für diese Transaktion berechnete Ausführpreis als Preis der Ware bei Ausfuhr in die Gemeinschaft herangezogen.

(49) Da Belarus als Land ohne Marktwirtschaft angesehen wird, ist normalerweise ein einziger landesweiter Ausführpreis zu ermitteln. Angesichts der Tatsache, dass Khimvolokno der einzige bekannte ausführende Hersteller der belarussischen Ware ist, wurde die Auffassung vertreten, dass die Ausfuhren dieses Unternehmens für sämtliche Ausfuhren aus Belarus in die Gemeinschaft repräsentativ waren, so dass die Angaben dieses Unternehmens zur Ermittlung des Ausführpreises der Ware aus Belarus herangezogen wurden.

2.4. Vergleich

(50) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausführpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede vorgenommen. Gebührende Berichtigungen wurden in allen Fällen vorgenommen, in denen sie den Untersuchungsergebnissen zufolge angemessen und genau waren und mit Beweisen belegt wurden. Dies war bei den Transport- und den Kreditkosten der Fall.

2.5. Dumpingspanne

(51) Die Dumpingspanne wurde auf Typengrundlage durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis ermittelt. Diese Methode spiegelt die Dumpingpraktiken in vollem Umfang wider. Die für den Expiry-UZ ermittelte Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beläuft sich auf 6,2 %.

2.6. Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens von Dumping

(52) Es wurde geprüft, ob die betroffene Ware im Fall des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich erneut in erheblichen Mengen zu gedumpten Preisen ausgeführt würde. Diesbezüglich wurde der Antrag auf Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen im Wesentlichen damit begründet, dass die Ausfuhren aus Belarus in Drittländer zu gedumpten Preisen erfolgten und dass der ausführende Hersteller über beträchtliche freie Kapazitäten verfüge.

(53) Die Untersuchung bestätigte diese Behauptungen. Sie ergab insbesondere, dass

- die Preise der Ausfuhren in Drittländer niedriger waren als die Normalwerte im Vergleichsland, so dass in beträchtlichem Umfang Dumping praktiziert wurde;

- der einzige ausführende Hersteller über bedeutende ungenutzte Produktionskapazitäten verfügt.

(54) Die Verkäufe des Antrag stellenden ausführenden Herstellers in Drittländer umfassen

- die Verkäufe in die Gemeinschaft, die den Untersuchungsergebnissen zufolge tatsächlich in die Gemeinschaft eingeführt wurden. Gemäß der unter den Erwägungsgründen 40 bis 46 beschriebenen Methode wurden bei diesen Ausfuhren erhebliche Dumpingspannen ermittelt: Sie belaufen sich auf rund 20 %, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt;
- die Exportverkäufe, die unter Angabe der fünf wichtigsten Exportmärkte außerhalb der EG als Verkäufe in Drittländer ausgewiesen wurden. Diese Verkäufe erfolgten zu Preisen, die sich nicht wesentlich von den Preisen der angeblichen Ausfuhren in die Gemeinschaft unterschieden und waren ebenfalls gedummt, außer im Fall der Verkäufe in die Türkei, wo Antidumpingmaßnahmen für PSF mit Ursprung in Belarus gelten.

(55) Was die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung anbetrifft, so ergab die Untersuchung, dass der kooperierende ausführende Hersteller im Expiry-UZ weniger als 60 % seiner Produktionskapazitäten nutzte.

(56) Daher kann der Schluss gezogen werden, dass es im Fall des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich erneut zu umfangreichen gedumpten Ausfuhren in die Gemeinschaft kommen wird.

D. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

(57) Der Antrag auf Einleitung der Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen wurde im Namen von sieben der insgesamt 13 Gemeinschaftshersteller gestellt, die bekanntermaßen PSF in der Gemeinschaft herstellen. Da zwei der Antrag stellenden Hersteller den Fragebogen der Kommission nicht beantworteten, wurden sie dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht zugerechnet. Ein dritter Antrag stellender Hersteller übermittelte die Informationen — trotz Fristverlängerung — nicht fristgerecht, so dass er ebenfalls nicht als Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen wurde.

(58) Die übrigen vier Antrag stellenden Gemeinschaftshersteller beantworteten den Fragebogen der Kommission und arbeiteten an der Untersuchung mit. Auf sie entfielen mehr als 52 % der Gemeinschaftsproduktion von PSF, so dass sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung bilden.

E. GEMEINSCHAFTSMARKT FÜR PSF

1. Gemeinschaftsverbrauch

- (59) Der PSF-Verbrauch in der Gemeinschaft wurde anhand der folgenden Parameter ermittelt: tatsächliche Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht zugerechneten Antragsteller, geschätzte Verkäufe der übrigen Gemeinschaftshersteller und Eurostat-Daten über die Einfuhren aus sämtlichen Drittländern. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 veröffentlichten Verbrauchszahlen für 1997 und 1998 in dieser Untersuchung geringfügig angepasst wurden, da einige Daten aktualisiert wurden. Die geringfügigen Berichtigungen berühren nicht die Feststellungen in der genannten Verordnung.
- (60) Auf dieser Grundlage entwickelte sich der Gemeinschaftsverbrauch im Bezugszeitraum wie folgt:

PSF-Verbrauch	1997	1998	1999	2000	Expiry-UZ
Tonnen	523 832	598 882	649 129	646 656	607 286
Index	100	114	124	123	116

- (61) Insgesamt erhöhte sich der Verbrauch im Bezugszeitraum mengenmäßig um 16 %. Der stärkste Zuwachs war zwischen 1997 und 1998 zu verzeichnen, als sich der Verbrauch von rund 524 000 Tonnen auf 599 000 Tonnen erhöhte. 1999 erreichte der Verbrauch mit rund 649 000 Tonnen einen Höchststand, ging aber danach im Expiry-UZ auf 607 000 Tonnen zurück.

2. PSF-Einfuhren aus Belarus

Vorbemerkung

- (62) Wie unter Erwägungsgrund 47 dargelegt, wurden im Expiry-UZ nur geringfügige Mengen aus Belarus in die Gemeinschaft ausgeführt.

Volumen und Marktanteil

- (63) Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 1996 wurden im Bezugszeitraum nur begrenzte Mengen eingeführt. Durch Umgehungspraktiken gelang es dem ausführenden Hersteller in Belarus, 1997 mehr als 9 000 Tonnen KPF in die Gemeinschaft auszuführen, doch gingen die Einfuhren nach der unter Erwägungsgrund 1 genannten Untersuchung wegen des Verdachts der Umgehung und nach der Ausweitung der Zölle mengenmäßig zurück, und im Expiry-UZ wurde PSF nur in unerheblichen Mengen aus Belarus in die Gemeinschaft eingeführt.

Preisverhalten des ausführenden Herstellers

- (64) Aufgrund der unerheblichen Mengen, die im Expiry-UZ aus Belarus ausgeführt wurden, wurden im vorliegenden Fall keine Preisunterbietungsspannen berechnet. Dennoch ergab die Untersuchung, dass der Durchschnittspreis von PSF mit Ursprung in Belarus deutlich niedriger war als der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Rechnung gestellte Durchschnittspreis. Auch die Preise der PSF-Ausfuhren aus Belarus in andere Drittländer waren niedriger als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (65) Hätte der ausführende Hersteller in Belarus während des Expiry-UZ PSF in die Gemeinschaft ausgeführt, so wäre es dabei ganz offensichtlich zu einer erheblichen Preisunterbietung gekommen.

3. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (66) Im Expiry-UZ wurden PSF vor allem aus der Republik Korea, gefolgt von Taiwan und den USA, in die Gemeinschaft eingeführt, wobei diese Länder einen Anteil von rund 70 % an den Gesamteinfuhren und von 25,4 % am Gemeinschaftsverbrauch hatten. Auf die Gesamteinfuhren aus anderen Drittländern entfielen im Expiry-UZ rund 36,3 % des Gemeinschaftsverbrauchs; diese Einfuhren entwickelten sich wie folgt:

Gesamteinfuhren von PSF	1997	1998	1999	2000	Expiry-UZ
Tonnen	152 878	234 266	263 780	260 785	220 511
Index	100	153	173	171	144

- (67) Die PSF-Einfuhren aus allen anderen Drittländern stiegen von rund 153 000 Tonnen im Jahr 1997 auf 220 000 Tonnen im UZ, was einer Zunahme um 44 % entspricht. Der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass sich die Einfuhren zwischen 1997 und 1999 drastisch erhöhten, und zwar um 72 %, dann aber bis zum Expiry-UZ um 16 % zurückgingen. Dieser Rückgang fiel zeitlich mit der unter den Erwägungsgründen 2 und 3 genannten Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber bestimmten Drittländern im Jahr 2000 zusammen.

- (68) Die Preise der PSF-Einfuhren aus anderen Drittländern erhöhten sich zwischen 1997 und dem Expiry-UZ, auch wenn zwischen 1998 und 1999 ein Rückgang zu beobachten war. Der durchschnittliche Preis der PSF mit Ursprung in anderen Drittländern war im Expiry-UZ 12 % höher als 1997. Unter Berücksichtigung der Zölle einschließlich der Antidumpingzölle war der durchschnittliche Einfuhrpreis jedoch weiterhin etwas niedriger als der Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft:

Einfuhrpreise	1997	1998	1999	2000	Expiry-UZ
Euro/Tonne	1 112	985	917	1 178	1 246
Index	100	89	82	106	112

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Vorbemerkung

- (69) Die Prüfung der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erstreckte sich auf den Zeitraum von 1997 bis zum Ende des Expiry-UZ, d. h. bis Juni 2001. Wie unter den Erwägungsgründen 2 und 3 dargelegt, wurden im Jahr 2000 endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber Australien, Indien, Indonesien, Südkorea, Taiwan und Thailand eingeführt, die somit auch im Expiry-UZ galten. Dies muss unbedingt berücksichtigt werden, um die nachstehenden Entwicklungen verstehen zu können.

Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung

- (70) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entwickelte sich wie folgt:

	1997	1998	1999	2000	Expiry-UZ
Produktion in Tonnen	212 543	210 153	211 255	211 208	214 103
Index	100	99	99	99	101
Produktionskapazität in Tonnen	264 439	246 939	253 939	254 939	256 034
Index	100	93	96	96	97
Kapazitätsauslastung	80 %	85 %	83 %	83 %	84 %

- (71) Im Bezugszeitraum erhöhte sich die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt in geringem Maße, um zwar um 1 %. 1997 belief sich die PSF-Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf 213 000 Tonnen und ging in den folgenden Jahren leicht zurück. Während des Expiry-UZ stieg die Produktion geringfügig an und erreichte 214 000 Tonnen. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Gemeinschaftsverbrauch dagegen um 16 %.
- (72) Gleichzeitig ergab die Untersuchung, dass die Produktionskapazität zwischen 1997 und 1998 zurückging. Der stärkste Rückgang war 1998 zu verzeichnen, als die Produktionskapazität von 264 000 Tonnen im Jahr 1997 auf 247 000 Tonnen sank. Dies erklärt, warum nach 1997 eine höhere Kapazitätsauslastung verzeichnet wurde. 1999 wurde die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wieder leicht ausgeweitet (auf 254 000 Tonnen), und im Expiry-UZ belief sie sich dann insgesamt auf 256 000 Tonnen. Die Untersuchung ergab, dass die meisten Hersteller des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Rahmen des Möglichen dazu tendierten, bestimmte PSF-Fertigungslinien bzw. -betriebe stillzulegen oder sie auf die Herstellung anderer, nicht von dieser Untersuchung betroffener Waren umzustellen, die gewinnträglicher waren. Nur ein einziger Gemeinschaftshersteller beschloss eine Ausweitung seiner Produktionskapazität. Dies geschah in dem Bemühen, den Bedarf der Kunden in der Gemeinschaft sowohl mengenmäßig als auch an bestimmten PSF-Typen besser zu decken, und erklärt den festgestellten Anstieg der Produktionskapazität zwischen 1998 und dem Expiry-UZ.

Lagerbestände

- (73) Die Untersuchung ergab, dass sich die PSF-Lagerbestände am Ende des Expiry-UZ (d. h. im Juni 2001) auf 25 000 Tonnen beliefen und damit 24 % höher waren als im Dezember 1997 (20 000 Tonnen). Allerdings wurde festgestellt, dass die Lagerbestände Ende Juni traditionell höher sind als am Ende des Geschäftsjahres, d. h. im Dezember. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vor den Monaten Juli und August, in denen die Maschinen für Wartungsarbeiten stillgelegt werden, Lagerbestände aufbauen muss, um seine Kunden beliefern zu können. Die vergleichbare Zahl am Jahresende 2000 ließ einen Anstieg der Lagerbestände um 4 % im Vergleich zu 1997 erkennen.

Verkaufsmenge, Marktanteil und Wachstum

	1997	1998	1999	2000	Expiry-UZ
Verkäufe in Tonnen	190 308	186 601	192 546	192 865	197 077
Index	100	98	101	101	104
Marktanteil	37,8 %	32,2 %	30,6 %	30,6 %	33,4 %

- (74) Dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gelang es, seine Verkäufe auf dem Inlandsmarkt mengenmäßig um 4 % zu steigern, während seine Ausfuhren im Bezugszeitraum im gleichen Maße zurückgingen. Dies deckt sich mit der Feststellung, dass das Produktionsvolumen und die Lagerbestände im gleichen Zeitraum konstant blieben.
- (75) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieben bis zum Jahr 2000 mengenmäßig weitgehend konstant und erhöhten sich dann zwischen 2000 und dem Expiry-UZ um 3 %. Dieser Anstieg fiel zeitlich mit der Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren aus bestimmten Drittländern im Jahr 2000 zusammen. Es ist zu betonen, dass sich die Verkaufsmengen nicht in der gleichen Weise entwickelten wie der Gemeinschaftsverbrauch (siehe Erwägungsgründe 59 und 61). Denn im Gegensatz zu den Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich der Verbrauch zwischen 1997 und 1999 (+ 24 %) und ging dann zwischen dem Jahr 2000 und dem Expiry-UZ zurück (- 7,0 %).
- (76) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sank jedoch von 37,8 % im Jahr 1997 auf 33,4 % im Expiry-UZ. Zwischen 1997 und 1999 ging er kontinuierlich zurück und sank insgesamt um mehr als 7 Prozentpunkte. Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2000 erhöhte sich der Marktanteil im Expiry-UZ um 2,8 Prozentpunkte. Dennoch musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum insgesamt mit 4,4 Prozentpunkten einen starken Rückgang seines Marktanteils hinnehmen. Diese Marktanteileinbußen stehen mit den Feststellungen unter den Erwägungsgründen 59, 61, 74 und 75 im Einklang.

- (77) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum nicht von der Marktexpansion profitierte. Denn trotz eines Verbrauchsanstiegs um 16 % zwischen 1997 und 1999 ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um mehr als 7 Prozentpunkte zurück. Zwar sank der Verbrauch zwischen dem Jahr 2000 und dem Expiry-UZ nach der unter den Erwägungsgründen 2 und 3 beschriebenen Einführung von Antidumpingmaßnahmen um 6 %, während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Verkäufe mengenmäßig um 3 % steigerte und so seinen Marktanteil um 2,8 Prozentpunkte erhöhte. Doch trotz dieser positiven Entwicklung war das Wachstum im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des Bezugszeitraums gemessen am Verbrauchsanstieg ausgesprochen schlecht.

Preisentwicklung und Herstellkosten

	1997	1998	1999	2000	Expiry-UZ
Preise EUR/t	1 306	1 279	1 147	1 392	1 439
Index	100	98	88	107	110
Herstellkosten EUR/t	1 014	1 017	962	1 176	1 214
Index	100	100	95	116	120

- (78) Der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass der durchschnittliche Verkaufspreis pro Tonne, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum unabhängigen Kunden auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung stellte, im Schnitt um 10 % stieg. Zwischen 1997 und 1999 sank der Durchschnittspreis zunächst um 12 %. Zwischen dem Jahr 2000 und dem Expiry-UZ zogen die Preise dann wieder deutlich an. Die Untersuchung ergab jedoch, dass die Anhebung der Verkaufspreise mit einem Kostenanstieg in Verbindung stand (siehe unten). Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft machte geltend, dass die im Vergleich zu den Kosten unbefriedigende Preisentwicklung auf einen starken Preiswettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt insbesondere vor der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2000 zurückzuführen war.
- (79) Die Untersuchung ergab, dass der Gemeinschaftsmarkt für PSF preisempfindlich ist und dass die Preise der PSF-Einfuhren, obwohl sie proportional im gleichen Maße anstiegen, niedriger blieben als die des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (siehe Erwägungsgrund 68).
- (80) Im Bezugszeitraum erhöhten sich die durchschnittlichen Umsatzkosten pro Tonne PSF im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft um 23 %. Zwischen 1997 und 1999 blieben die Produktionskosten weitgehend konstant. Zwischen 1999 und dem Expiry-UZ stiegen sie dann jedoch beträchtlich, und zwar um 23 %. Die Untersuchung ergab, dass der starke Anstieg der Produktionskosten mit den Schwankungen der Preise bestimmter Rohstoffe wie Paraxylen und Ethylenglykol in Zusammenhang stand, die direkt auf die Entwicklung des Ölpreises zurückzuführen waren.

Rentabilität und Cashflow

Rentabilität	1998	1999	2000	Expiry-UZ
Nettoumsatzrentabilität	9,1 %	4,8 %	4,6 %	5,0 %

- (81) Eines der Unternehmen, das zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehört, wurde erst 1998 gegründet, so dass keine Rentabilitätsdaten für das Jahr 1997 vorlagen. Aus diesem Grund erstreckt sich die Analyse der Rentabilität und des Cashflows auf die Zeit von 1998 bis zum Expiry-UZ. Die Trends, die auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten für den Bezugszeitraum ermittelt wurden, decken sich jedoch mit denen, die der vorstehenden Tabelle zu entnehmen sind.

- (82) 1998 verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine äußerst gute Rentabilität. Diese hohen Gewinne waren insbesondere auf den außergewöhnlich niedrigen Rohölpreis in diesem Jahr zurückzuführen. Anschließend verschlechterte sich die Rentabilität, da der Anstieg des Ölpreises und damit der Produktionskosten nicht durch eine entsprechende Anhebung der Verkaufspreise aufgefangen werden konnte. Dennoch war die Rentabilität im Jahr 2000 und im Expiry-UZ beachtlich, wenn man dem beträchtlichen Anstieg der Herstellkosten (um bis zu 20 %) Rechnung trägt. Dies zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur Kontrolle seiner Kosten in der Lage war, um seine Gewinne auf einem Niveau von rund 5 % zu stabilisieren.
- (83) Der Cashflow entwickelte sich zwischen 1998 und dem Expiry-UZ ähnlich wie die Rentabilität. Der Zahlungsmittelüberschuss aus der PSF-Produktion verringerte sich im Bezugszeitraum um 44 % bzw. von 44,5 Mio. EUR im Jahr 1998 auf 24,8 Mio. EUR im Expiry-UZ. Dies ist in erster Linie auf den Rückgang der Rentabilität im gleichen Zeitraum zurückzuführen.

Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (84) Aufgrund der Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt für PSF (siehe insbesondere Erwägungsgrund 89) hatten die meisten Unternehmen im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Mühe, sich das für ihre Investitionen und Umstrukturierungsmaßnahmen erforderliche Kapital zu beschaffen. Die Gewinneinbußen zwischen 1999 und 2000 hinderten die meisten dieser Unternehmen daran, ihre Investitionsprogramme fortzusetzen, die die meisten 1998 aufgelegt hatten. Wie unter Randnummer 88 dargelegt, konnte sich nur ein Gemeinschaftshersteller das erforderliche Kapital beschaffen und ging das Risiko ein, seine Investitionspläne im Bezugszeitraum vollständig umzusetzen.

Beschäftigung und Produktivität

Beschäftigung	1997	1998	1999	2000	Expiry-UZ
Anzahl der Beschäftigten	1 205	1 119	1 197	1 184	1 173
Index	100	93	99	98	97

- (85) Die Zahl der Beschäftigten in der PSF-Produktion verringerte sich um 3 %, was die Rationalisierungs- und die Umstrukturierungsmaßnahmen im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft widerspiegelt. 1998 ging die Beschäftigtenzahl deutlich zurück, und zwar um 7 %, doch 1999 stellte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dann wieder neue Mitarbeiter ein.
- (86) Angesichts der unter Erwägungsgrund 70 beschriebenen Entwicklung der PSF-Produktion verbesserte sich die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum.

Investitionen und Kapitalrendite

- (87) Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die Investitionen in die Herstellung der betroffenen Ware im Bezugszeitraum deutlich stiegen:

Investitionen	1997	1998	1999	2000	Expiry-UZ
(1 000 Euro)	4 738	14 796	14 229	8 009	17 954
Index	100	312	300	169	379

- (88) Die Investitionen, die 1997 ausgesprochen niedrig waren, stiegen 1998 deutlich an, als einige Hersteller aufgrund der guten Geschäftsergebnisse, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in diesem Jahr verzeichnete, Investitionen in die Produktion der betroffenen Ware tätigten. Wie unter den Erwägungsgründen 82 und 89 dargelegt, kam es jedoch in den folgenden Jahren sowohl zu einer Verschlechterung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als auch der Lage auf dem PSF-Markt. Dies erklärt, warum die Investitionen 1999 nicht anstiegen und im Jahr 2000 erneut drastisch sanken. Im Expiry-UZ verstärkte sich die Investitionstätigkeit dann wieder erheblich, was in erster Linie darauf zurückzuführen war, dass ein Gemeinschaftshersteller, der zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehört, das Risiko einging, sein Investitionsprogramm abzuschließen. Allerdings ist zu betonen, dass die Investitionen im Expiry-UZ 6 % des Gesamtumsatzes des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entsprachen.

- (89) Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinschaftsmarkt mehrere Jahre lang unter gedumpten Einfuhren aus bestimmten Drittländern litt bzw. zu leiden drohte. Die Fluktuation des Ölpreises im Bezugszeitraum erschwerte noch zusätzlich die Lage der Wirtschaftsteilnehmer, die PSF herstellten, kauften und verwendeten, und insbesondere die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der sich nicht sicher war, ob er in Anbetracht der gedumpten Billigeinfuhren den Anstieg der Rohstoffpreise in angemessenem Maße in seinen Verkaufspreisen widerspiegeln konnte. Auch die Investitionstätigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde möglicherweise durch diese jahrelange Unsicherheit auf dem Markt beeinflusst.
- (90) Die Kapitalrendite entwickelte sich ähnlich wie die Rentabilität.
- Höhe der Dumpingspanne, Erholung von früheren Dumpingpraktiken, Umgehung*
- (91) Zwar trat nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Bezugszeitraum eine gewisse Besserung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein, doch konnte sich dieser Wirtschaftszweig von den früheren Dumpingpraktiken bestimmter Drittländer einschließlich Belarus und von den Umgehungspraktiken im Zusammenhang mit KPF aus Belarus im Jahr 1997 nicht in vollem Umfang erholen. Davon zeugt in erster Linie die unbefriedigende wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insbesondere in den Jahren 1998 und 1999. Trotz einer erheblichen Zunahme des Verbrauchs in diesen Jahren gingen Produktion, Produktionskapazität, Investitionen, Marktanteil, Verkaufspreise und Gewinne zurück.
- (92) Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne im UZ auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft werden im Rahmen dieser Überprüfungen nicht als relevanter Faktor angesehen, da die betroffene Ware aufgrund der Einführung von Antidumpingzöllen im Jahr 1997 und den anschließend eingeführten Maßnahmen zur Bekämpfung der Umgehungspraktiken praktisch nicht mehr aus Belarus eingeführt wurde.
- (95) Die Untersuchung ergab ebenfalls, dass sich der Gemeinschaftsverbrauch im Bezugszeitraum insbesondere bis zum Jahr 2000 mengenmäßig positiv entwickelte. Zwar ging der Verbrauch im Expiry-UZ im Vergleich zum Jahr 2000 zurück, doch stieg er im Bezugszeitraum insgesamt um 16 %. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte jedoch nicht in vollem Umfang an diesem Marktwachstum teilhaben. Vielmehr musste er trotz eines Anstiegs seiner Verkaufsmengen Marktanteileinbußen in Höhe von 3 Prozentpunkten hinnehmen.
- (96) Die Ausfuhren aus Belarus wurden im Bezugszeitraum fast vollständig eingestellt, doch beweisen die aufgedeckten Umgehungsversuche, dass der Gemeinschaftsmarkt für diese Einfuhren äußerst attraktiv ist. Bereits unter Randnummer 54 wurde dargelegt, dass die Preise der Ausfuhren aus Belarus in Drittländer deutlich niedriger sind als der Durchschnittspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass der PSF-Markt in der Gemeinschaft bis zum Jahr 2000 unter gedumpten Billigeinfuhren litt, die zur Folge hatten, dass die Verbrauchspreise trotz eines Kostenanstiegs um 12 % zurückgingen.
- (97) Zwischen dem Jahr 2000 und dem Expiry-UZ stiegen sowohl die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als auch die Produktionskosten für PSF. Da die Preise sehr viel langsamer stiegen als die Kosten, kam es zu Gewinneinbußen. Dadurch wurden die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stark beeinträchtigt. Dies verstärkte die Probleme des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der im Bezugszeitraum ohnehin mit schwierigen Marktbedingungen konfrontiert war. Die Rentabilität und der Cashflow im UZ waren nicht ausreichend, um an den mittelfristigen Investitionsplänen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft festhalten zu können.
- (98) Insbesondere angesichts der Marktanteileinbußen und des unbefriedigenden Niveaus der Verkaufspreise und der Gewinne wird daher die Auffassung vertreten, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach wie vor gefährdet ist.

5. Schlussfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (93) Wie bereits unter Erwägungsgrund 69 dargelegt, sollten bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft die laufenden Antidumpinguntersuchungen im Bezugszeitraum und die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2000 berücksichtigt werden.
- (94) Im Bezugszeitraum erhöhte sich die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geringfügig, und zwar um 1 %. Die Kapazitätsauslastung und die Produktivität verbesserten sich aufgrund der Verringerung der Produktionskapazitäten und der Zahl der Beschäftigten.
- F. WAHRSCHEINLICHKEIT DES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG**
- (99) Bereits unter Erwägungsgrund 56 wurde der Schluss gezogen, dass es wahrscheinlich erneut zu umfangreichen gedumpten Einfuhren von PSF mit Ursprung in Belarus kommen wird.
- (100) Unter Erwägungsgrund 98 wurde darüber hinaus festgestellt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Expiry-UZ weiterhin gefährdet war.

- (101) Ferner wird daran erinnert, dass es im Expiry-UZ praktisch keine Einfuhren aus Belarus in die Gemeinschaft gab. Im ursprünglichen Untersuchungszeitraum waren dagegen mehr als 32 000 Tonnen PSF mit Ursprung in Belarus zu gedumpten Billigpreisen in die Gemeinschaft eingeführt worden. Im gleichen Zeitraum musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen Rückgang seiner Verkaufsmengen um 4 % und seines Marktanteils um 5,6 Prozentpunkte sowie einen deutlichen Anstieg seiner Produktionskosten hinnehmen. Dadurch verzeichnete er sehr hohe Verluste, und 25 % der Arbeitsplätze im PSF-Sektor mussten abgebaut werden.
- (102) Der PSF-Markt in der Gemeinschaft ist für ausführende Hersteller äußerst attraktiv, und es zeigte sich, dass viele dieser Hersteller Dumping praktizierten, um Marktanteile zu gewinnen. Die jetzige Untersuchung ergab, dass sich die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2000 verbesserte. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Einfuhren von PSF aus Belarus im Falle des Auslaufens der für sie geltenden Maßnahmen diese positiven Entwicklungen auf dem Gemeinschaftsmarkt beeinträchtigen und noch mehr Marktanteile auf Kosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gewinnen würden, dessen Marktposition bereits gefährdet ist.
- (103) Die Feststellungen unter den Erwägungsgründen 64 und 65 deuten in der Tat darauf hin, dass der belarussische ausführende Hersteller zwar aller Wahrscheinlichkeit nach seine Ausfuhrpreise anheben und damit die Dumpingspanne senken wird, die in Rechnung gestellten Preise jedoch weiterhin gedumpte wären und unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegen würden. Es ist offensichtlich, dass der ausführende Hersteller die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unterbieten muss, wenn er Marktanteile gewinnen will.
- (104) Angesichts der unter Erwägungsgrund 78 beschriebenen Preisempfindlichkeit des Gemeinschaftsmarktes wäre der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter diesen Umständen nicht in der Lage, mit den gedumpten Billigeinfuhren von PSF aus Belarus zu konkurrieren. In Anbetracht der verfügbaren Produktionskapazitäten in Belarus und der Tatsache, dass der ausführende Hersteller die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unterbieten dürfte, ist eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr wahrscheinlich. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dürfte angesichts der gedumpten Billigeinfuhren aus Belarus keine andere Wahl haben, als entweder seine Preise zu senken und damit seinen Marktanteil zu wahren oder aber seine Preise beizubehalten und Marktanteileinbußen hinzunehmen. Dadurch würden in beiden Fällen die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und insbesondere seine Rentabilität, seine Kapitalrendite, sein Cashflow und seine Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten ernsthaft beeinträchtigt.
- (105) Dies hätte besonders schädliche Auswirkungen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, dem es trotz gedumpter Einfuhren, die im Falle des Außerkräfttretens der geltenden Maßnahme noch steigen würden, und der starken Ölpreisschwankungen gelang, zu überleben und Umstrukturierungsmaßnahmen durchzuführen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft schließt seinen Umstrukturierungsprozess derzeit ab und hat seine Produktionslinien modernisiert bzw. unrentable Produktionslinien stillgelegt. Daher liegt es auf der Hand, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Falle eines erneuten plötzlichen Anstiegs der gedumpten Billigeinfuhren nur wenig mehr Handlungsspielraum hätte und dass es erneut zu einer bedeutenden Schädigung kommen würde.
- (106) Daher wird der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Belarus im Falle des Auslaufens der für sie geltenden Maßnahmen erneut eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen dürften.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Allgemeine Erwägungen

- (107) Es wurde ferner geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von PSF aus Belarus dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Da festgestellt wurde, dass es erneut zu schädigendem Dumping kommen dürfte, wurde auch geprüft, ob zwingende Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprachen, wobei auch die bisherigen Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf alle betroffenen Parteien und insbesondere die Verwender sowie die Einführer/Händler berücksichtigt wurden.
- (108) Um das Interesse der Gemeinschaft in diesem besonderen Fall zu prüfen, wurden alle interessierten Parteien, die entweder bekanntermaßen betroffen waren oder sich selbst meldeten, zur Übermittlung von Informationen aufgefordert. Die Kommission sandte dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, neun weiteren Herstellern in der Gemeinschaft, zehn nicht mit dem belarussischen ausführenden Hersteller verbundenen Einführern/Händlern (von denen einer seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat, aber einen Händler mit Sitz in der Gemeinschaft beliefert), drei Verwendern der betroffenen Ware und drei Verbänden von Verwendern Fragebogen zu.
- (109) Auf den Fragebogen der Kommission antworteten der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der vorgenannte Einführer mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, ein Händler und ein Hersteller, der nicht zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehört. Keiner der Verwender oder der Verbände von Verwendern füllte den Fragebogen aus, allerdings übermittelten zwei Verbände allgemeine Stellungnahmen.
- (110) Es sei daran erinnert, dass in den vorausgegangenen Untersuchungen festgestellt wurde, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen würde.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (111) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft leidet seit mehreren Jahren unter gedumpte Billigeinfuhren von PSF, was dazu geführt hat, dass der Verkauf von Standardfasern nicht mehr rentabel ist. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich zwar bemüht, das Segment der PSF mit größerem Wertzuwachs beispielsweise durch die Herstellung von Bikomponenten- oder Trilobalfasern, gefärbten Fasern und Fasern mit spezifischen Merkmalen wie flammhemmende Eigenschaften sowie Markenfasern auszubauen, doch ist der Anteil dieser Fasern an den Gesamtverkäufen eher begrenzt. Das PSF-Kerngeschäft betrifft daher weiterhin die Standardfasern für die Spinnerei und für andere Verwendungen. Diese Segmente sind dem direkten Wettbewerb durch die gedumpte Einfuhren ausgesetzt.
- (112) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft muss somit die gesamte Palette von PSF-Fasern herstellen, um nicht vom Markt verdrängt zu werden. Die Kunden verlangen in der Tat im Interesse der Liefersicherheit, dass die gesamte Faserpalette zur Verfügung steht. Aus diesem Grund ist der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht bereit bzw. in der Lage, die Herstellung von PSF-Standardfasern aufzugeben.
- (113) Wie unter Erwägungsgrund 85 dargelegt, konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Kapazitätsauslastung und seine Produktivität durch Rationalisierungsmaßnahmen erhöhen. Gleichzeitig war es ihm dank Umstrukturierung und Spezialisierung möglich, in den vergangenen Jahren weiterhin Gewinne zu erwirtschaften, die jedoch nicht ausreichend waren. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft rund 33 % der Nachfrage in der Gemeinschaft deckt.
- (114) Daher wird die Auffassung vertreten, dass es im Falle des Auslaufens der Maßnahmen gegenüber PSF mit Ursprung in Belarus wahrscheinlich erneut zu einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kommen wird. Die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft dürfte sich beträchtlich verschlechtern, so dass realistischlicherweise mit einem weiteren Arbeitsplatzabbau und weiteren Betriebsstilllegungen zu rechnen ist.

3. Interesse der Einführer/Händler

- (115) Wie unter Erwägungsgrund 64 dargelegt, wurden im Expiry-UZ fast keine PSF mit Ursprung in Belarus eingeführt. Die Untersuchung ergab, dass nur ein Händler in der Gemeinschaft über einen Einführer mit Sitz in einem Drittland große Mengen von PSF mit Ursprung in Belarus kaufte, diese PSF jedoch dann sofort wieder aus der Gemeinschaft ausführte. Es wurde festgestellt, dass dieser Händler mit Sitz in der Gemeinschaft alternative Absatzmärkte für die PSF mit Ursprung in Belarus und

auch alternative Bezugsquellen in Drittländern gefunden hatte.

- (116) Angesichts der obigen Feststellungen sowie der mangelnden Kooperationsbereitschaft der übrigen acht Einführer/Händler, denen ein Fragebogen zugesandt worden war, wird die Auffassung vertreten, dass die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Belarus keine nennenswerten Auswirkungen auf die Lage der Einführer/Händler in der Gemeinschaft gehabt haben dürften.

4. Interesse der Verwender

- (117) Keiner der Verwender oder Verbände von Verwendern füllte den Fragebogen zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft aus. Zwei Verbände übermittelten jedoch Stellungnahmen, in denen zum einen auf die Ansichten der Verwender in der Spinnerei und zum anderen auf die Interessen der Verwender in anderen Industrien als der Spinnerei, insbesondere im Bereich der Herstellung von Füllstoffen, eingegangen wurde.
- (118) Beide Verbände sprachen sich gegen die Aufrechterhaltung des Antidumpingzolls gegenüber Belarus aus, da die Verwender in der Gemeinschaft aufgrund dieser sanktionsähnlichen Maßnahmen praktisch eine Bezugsquelle verloren hätten. Zudem würde der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht alle PSF-Typen herstellen bzw. in ausreichenden Mengen anbieten, so dass die Verwender in der Gemeinschaft geschädigt würden, da ihre Enderzeugnisse einem verstärkten Wettbewerb aus Drittländern ausgesetzt seien. Zugleich würden die Verwender aufgrund der hohen Rohstoffkosten an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Dieser Aspekt wurde insbesondere von den Garnherstellern unterstrichen.
- (119) Was die Verfügbarkeit sämtlicher PSF-Typen anbetrifft, so bestätigte die Untersuchung, dass die Umstellung der Produktionsanlagen von einem PSF-Typ auf einen anderen nur unbedeutende Anpassungen wie z. B. eine andere Art von Spinnöse erfordert. Dieses Argument wurde in früheren Untersuchungen sogar von den Verwenderverbänden selbst vorgebracht. Die Untersuchung ergab, dass die Hersteller, die zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehören, technisch in der Lage sind, alle PSF-Typen herzustellen. Dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war es jedoch unmöglich, die PSF zu den von den potenziellen Abnehmern geforderten Billigpreisen zu liefern.

- (120) Die Untersuchung ergab, dass die Aufhebung der Antidumpingzölle gegenüber Belarus eine empfindliche Marktstörung verursachen dürfte und tatsächlich Betriebsstilllegungen in der Gemeinschaft zur Folge haben könnte. Dies würde nicht im langfristigen Interesse der Verwender liegen, die weiterhin mehr als 33 % ihrer PSF vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kaufen, da sie zum Teil Spezialtypen benötigen, die nicht aus Drittländern bezogen werden können.

- (121) Aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Verwender konnten die möglichen Auswirkungen der im Rahmen dieser Untersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. der derzeit geltenden Maßnahmen auf die Verwender nicht genau ermittelt werden. Wie unter Erwägungsgrund 63 dargelegt, wurden jedoch im Expiry-UZ nur unbedeutende Mengen von PSF aus Belarus in der Gemeinschaft verkauft.
- (122) Ferner wird davon ausgegangen, dass der ursprünglich auf PSF aus Belarus eingeführte Zoll in der Höhe festgesetzt wurde, die zur Beseitigung des durch die PSF aus Belarus verursachten schädigenden Dumpings erforderlich war. Der Gemeinschaftsmarkt war für diese Ausfuhren zwar zugänglich, aber sehr wahrscheinlich fand der ausführende Hersteller in Belarus vor allem in den USA und Russland attraktivere Märkte. Da ein niedrigerer Antidumpingzoll als der bisher geltende Zoll vorgeschlagen wird, dürften die Einfuhren aus Belarus für bestimmte Verwender in der Gemeinschaft im Vergleich zu anderen Lieferquellen an Attraktivität gewinnen. Dadurch könnten sie ihre Kosten senken.
- (123) Somit wird der Schluss gezogen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen eine bedeutende Störung infolge erneuter umfangreicher gedumpter Einfuhren mit Ursprung in Belarus verhindern und den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt stärken dürften.

5. Schlussfolgerung

- (124) Daher wird der Schluss gezogen, dass im Hinblick auf das Interesse der Gemeinschaft keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprechen.

H. ZÖLLE

- (125) Aufgrund der Feststellungen im Rahmen der Überprüfung im Zusammenhang mit dem Außerkrafttreten der Maßnahmen sollten die Antidumpingmaßnahmen, die für die Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in Belarus gelten, gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung aufrechterhalten werden.
- (126) Da der für PSF geltende Antidumpingzoll mit der Verordnung (EG) Nr. 2513/97 auf die Einfuhren von Kabeln aus Polyester-Filamenten mit Ursprung in Belarus ausgeweitet wurde, werden diese Maßnahmen ebenfalls aufrechterhalten.

- (127) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beachtet wurde, die Höhe der geltenden Zölle zu ändern. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein, die eine Änderung der vorgenannten Schlussfolgerungen erforderlich gemacht hätten.
- (128) Auf der Grundlage der Feststellungen im Rahmen der Interimsüberprüfung (siehe Erwägungsgründe 42 und 43) sollten die Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1490/96 eingeführt und mit der Verordnung (EG) Nr. 2513/97 ausgeweitet wurden, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung auf 21,0 %, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, herabgesetzt werden. Dieser Zollsatz sollte für die Einfuhren von PSF und von KPF mit Ursprung in Belarus gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren synthetischer Spinnfasern aus Polyester, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, des KN-Codes 5503 20 00 mit Ursprung in Belarus wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der endgültige Antidumpingzoll wird auf die Einfuhren von Kabeln aus Polyester-Filamenten des KN-Codes 5501 20 00 mit Ursprung in Belarus ausgeweitet, und zwar in der in Absatz 3 genannten Höhe.
- (3) Der endgültige Antidumpingzoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Waren beläuft sich auf 21,0 %.

Artikel 2

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Oktober 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. PEDERSEN
